19. Kann der Genosse einer eingetragenen Genossenschaft für den Fall seines Ausscheidens rechtswirksam zu Beiträgen behufs Bildung eines Amortisationssonds verpflichtet werden, der zur Deckung eines bei einer künftigen Liquidation etwa zu erwartenden Ausfalles besteinemt ift?

Genoffenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 § 71.

- I. Civilsenat. Urt. v. 9. November 1898 i. S. Moltereis u. Milchs handelsgenossenschaft zu A. (Kl.) w. v. A. (Bekl.). Rep. I. 265/98.
  - I. Landgericht Brengfan.
  - II. Rammergericht Berlin.

Die klagende Genossenschaft beschloß in der Generalversammlung vom 6. März 1895 folgende Ergänzung ihres Statutes:

"Ferner soll ein Amortisationsfonds gebildet werden, welcher einzig zur Deckung eines bei einer event. Liquidation zu erwartenden Aussfalls bestimmt ist.. Zu demselben hat jeder Genosse vom 1. Januar 1895 ab einen Beitrag von 20 M für jede gezeichnete Kuh zu zahlen. Der Beitrag wird den Genossen zinslos gestundet; jedoch ist jeder ausscheidende Genosse verpslichtet, denselben bei seinem Ausstritt sosort zu entrichten. Der sich alljährlich durch Abschreibungen ergebende Gewinn wird auch den ausscheidenden Genossen pro rata in Anrechnung gebracht. Der Bestand des Amortisationssonds nach erfolgter Liquidation soll gleichsalls nach der gezeichneten Kuhzahl verteilt werden. Im übrigen bleibt der § 49 der Statuten in Kraft."

Der Beschluß wurde am 25. März 1895 in bas Genoffenschaftsregister eingetragen. Der am Ende biefes Beschlusses in Bezug genommene & 49 bes Magerischen Statutes besagt, daß im Falle ber Auflösung und Liquidation die Bestimmungen bes Statutes über die Gewinn- und Verluftverteilung sinngemäße Anwendung finden sollen. In letterer hinsicht bestimmt § 48 bes Statutes, bag zur Deckung einer aus bem Jahresabschlusse sich ergebenden Unterbilang gunächst ber Reservesonds, sobann bie Geschäftsguthaben ber Genossen im Berhältnisse ihrer Höhe herangezogen, barüber hinausgehende Beträge aber von ben Genossen nach Berhaltnis ber von ihnen gelieferten Milchmengen aufgebracht werben follen. Der Austritt steht nach & 6 bes Statutes jebem Benoffen frei, aber nur jum Schluffe bes Beschäftsjahres und nach einer zwei Jahre zuvor erfolgten schriftlichen Auffündigung. Gemäß § 11 ift in biefem Falle bie Auseinandersehung auf Grund ber Bilang zu bewirken, und ber Anteil bes Ausgeschiebenen an einem etwaigen Fehlbetrage nach ben Bestimmungen bes § 48 zu berechnen. Beklagter war seit Mai 1890 Mitglied der klagenden Genossenschaft und, nachdem er im Jahre 1893 gekündigt hatte. Ende 1895 ausgeschieben. Die Klägerin forberte auf Grund bes Generalversammlungsbeschlusses vom 6. März 1895 die Zahlung von 1911,86 M. d. h. ben Betrag von je 20 M für 109 Kühe, mit benen ber Beflagte beteiligt war, abzüglich des ihm zu gute kommenden Anteiles an den stattgehabten Abschreibungen, nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1896. Beklagter hielt den Generalversammlungsbeschluß für rechtsunwirksam, weil er in unzulässiger Weise den Austritt der Genossen erschwere. In erster Instanz wurde durch Vernehmung des Vorsigenden des Aussichtsates der Klägerin, des Ökonomiedirektors B., Beweis darüber erhoben, ob der Beschluß durch die Erwägung veranlaßt worden sei, daß der wirkliche Wert der Molkereigebäude, Waschinen, Geräte ze höchstens 50 Prozent des Buchwertes betrage, daß infolgedessen bei einer Liquidation eine Untervilanz von 50 Prozent zu fürchten sei, und daß für eine Deckung der Untervilanz gesorgt werden müsse. Mit Kücksicht auf das Ergebnis der Beweisausnahme wurde hiernächst Beklagter nach dem Klagantrage verurteilt. In der Berusungsinstanz wurde die Klage abgewiesen. Die Kevision ist zurückzgewiesen worden aus folgenden

## Grünben:

"Dem Berufungsrichter ift barin zuzustimmen, daß ber Generalversammlungsbeschluß vom 6. März 1895 ben ausscheibenden Genoffen Berpflichtungen auferlegt, durch welche der Austritt in einer dem Ge= setze vom 1. Mai 1889 zuwiderlaufenden Weise erschwert wird. Der Musicheidende wird, wie in ben Gründen bes angefochtenen Urteiles zutreffend ausgeführt ist, durch den genannten Beschluß zu einer Rahlung genötigt, ohne Rucfficht barauf, ob und in welcher Bobe eine folde burch ben Bermögensstand ber Benoffenschaft gur Reit feines Ausicheibens geboten erscheint. Der nach bem Inhalte biefes Beschluffes zu bilbenbe Amortisationsfonds war "zur Deckung eines bei einer eventuellen Liquidation zu erwartenden Ausfalls" bestimmt. Das ist etwas anderes als die bilangmäßige Reftstellung eines gegenwärtig. beziehungsweise am Schlusse bes Geschäftsjahres, in welchem bas Ausscheiben erfolgt, vorhandenen Fehlbetrages. Rur auf Grund einer solchen Feftstellung aber fann zufolge § 71 bes Gesehes vom 1. Mai 1889 der Ausscheidende jur Einzahlung eines Berluftanteiles herangezogen werden. Es ist auch nicht richtig, bag ber Beschluß bom 6. Marg 1895 die bis gur Auflösung in ber Genoffenschaft verharrenden Mitglieder in berfelben Beife trifft, wie die früher ausscheidenden. Erstere würden immer nur den bei der Liquidation oder im Kalle des Konfurses ber Genossenschaft sich wirklich ergebenben Fehlbetrag aufzubringen haben, mährend die letteren verpflichtet werden, einen beftimmten Beitrag gur Deckung bes bei einer fünftigen Liquidation qu

erwartenden Ausfalles ju gablen. Die Wirkung des Beschluffes wurde bemnach fein, bag burch bie Beiträge ber ausscheibenden Genoffen, und zwar lebiglich burch biefe, ein Refervefonds gebilbet wird, ber den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu aute fommt. Bermoge biefer Wirfung fennzeichnet fich ber Beschluß vom 6. Marz 1895, ebenso wie in bem in ben Entsch, bes R.G.'s in Civiss. Bb. 33 S. 65 beurteilten Ralle, als die Festsetung eines Austrittsgelbes. bie aus ben in ber angeführten Entscheidung bargelegten Grunden für unftatthaft zu erachten ift. Für bie rechtliche Burbigung bes Beichluffes ift es ohne Bebeutung, ob bie am 6. Marg 1895 abgehaltene Generalversammlung ober ber Urheber bes Beschlusses, Okonomierat B., sich ber hervorgehobenen Wirkung besselben bewußt gewesen ift; aus ber Ausfage bes Ofonomierates B. ergiebt fich übrigens, bag berfelbe bei ber Stellung seines Antrages biese Wirkung jebenfalls mit im Auge gehabt hat. Der Beschluß ber Generalversammlung, auf ben die Rlage in erfter Linie geftütt ift, fteht bemnach mit bem Rechtsgrundfate in Wiberspruch, daß ben Mitgliedern ber eingetragenen Genoffenschaften ber Austritt unter Wahrung ber gefetlichen ober ftatutenmäßigen Runbigungsfrift jeberzeit freisteben foll, und bag bie Befugnis bes freien Austrittes auch nicht burch Beftimmungen verichränkt werben barf, bie ben ausscheibenben Genoffen besondere, über bas Gefet hinausgehende Berpflichtungen auferlegen. Diefer Grundfat enthält eine zwingenbe, bem öffentlichen Rechte angehörige Rechtsnorm. Der in Rede ftebenbe Generalversammlungsbeichluß ift baber ungultig, und bie Ungultigkeit ift auch nicht baburch geheilt. baß eine Anfechtung bes Beschlusses gemäß § 49 bes Genossenschaftsgesetes nicht erfolat ift." . . .